

Stellungnahme zum Schreiben des BUND vom 05.09.2003

Das Ressort 103.10 führt dazu folgendes aus:

Bebauungsplan Nr. 1029 V „Hainstraße / Im Lehmbruch“

Hier: Schreiben des BUND vom 05.01.03 und zum GefaG-Gutachten vom September 2002

Die im Gutachten der GefaG genannten Kritikpunkten werden nachfolgend betrachtet:

Zum einen erfolgt dort die Aussage, dass bei der Berechnung des Kaltluftvolumenstroms die günstige Südostexposition der Täler nicht berücksichtigt wurde. Dem ist entgegenzusetzen, dass das Plangebiet sich im obersten Hangbereich befindet und somit abends relativ lange den überregionalen Windsystemen ausgesetzt ist. Damit setzt die Kaltluftbildung hier im Vergleich zu windgeschützten Tallagen verspätet ein. Wegen der flachen Hangneigung im Plangebiet ist es zudem übertrieben von einer "Südostexposition" zu sprechen.

Zum anderen erfolgen im GefaG-Gutachten unter Punkt 3 weitere Kritikpunkte am vorliegenden Fachgutachten des Büros Bangert.

In der dort gestellten Frage 1 wird ausschließlich auf das "5%-Kriterium" Bezug genommen. Viel entscheidender als die Kaltluftproduktivität einer Fläche ist ihre Lage im Gelände. Das Planungsgebiet hat diesbezüglich eine unkritische Lage, da es im oberen Hangbereich und somit am oberen Rand des Einzugsgebietes liegt. Darüber hinaus sind im Gutachten von Herrn Bangert zusätzlich weitere, relevante Argumente enthalten, die vom Bauvorhaben eingehalten werden:

- Das Neubaugebiet darf die kaltluftproduzierenden und –transportierenden Flächen weder zerschneiden und zerstückeln noch einengen.
- Das Neubaugebiet soll an bestehende bebaute Gebiete anschließen.
- Die neu auszuweisende Bebauung sollte parallel zum Gefälle der Talsohle liegen, wobei die Talsohle in einer Breite von 400m bis 500m nicht bebaut werden sollte.
- Industrielle Nutzungen mit starken Emissionen sollen nicht in einem klimaökologischen Ausgleichsraum angesiedelt werden.

Alle Argumente sind gleichrangig zu sehen, die Nummerierung im Originalgutachten stellt keine Wichtung oder Rangbildung dar.

In Frage 2 wird gefordert, die Kaltlufteinzugsgebiete in den Tälern der Eschenbeek und des Vogelsangbaches getrennt zu betrachten. Dies ist inhaltlich abzulehnen, da beide Talsysteme zusammen eine potenzielle Kaltluftzufuhr in die südlich angrenzenden Gebiete auslösen. Somit verbietet sich aus fachlicher Sicht sogar eine getrennte Betrachtung der beiden Talräume.

Das GefaG-Gutachten liefert somit keine neue Erkenntnisse, die eine veränderte Betrachtungsweise erforderlich machen würden.

Vor diesem Hintergrund schließt sich die Verwaltung der Beurteilung des Fachgutachtens vom Büro Bangert (März 2001) an, das gegen die geplante Bebauung¹ aus klimatischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Dies wird zum Gegenstand der Gesamtabwägung gemacht.

¹ Das Neubauvorhaben wurde nach der Erstellung des Gutachtens noch im Umfang reduziert, so dass bei einer erneuten Begutachtung eine tendenziell noch günstigere Beurteilung zu erwarten wäre.

Ergänzend dazu sei zum Thema FNP auf die Ausführungen in der Anlage 03 zur VO/0670/02 (Erläuterungsbericht) verwiesen.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan in der aktuellen Version entsprechen den Festsetzungen des VBP 1029 V, so dass für den Geltungsbereich des VBP 1029 V in zweifacher Hinsicht sichergestellt ist, dass eine Verkleinerung der kaltluftproduzierenden Fläche verhindert wird. Bezüglich anderer Flächen kann über diesen VBP keine Regelung erfolgen, dies kann nur Gegenstand des FNP sein.